

STATUTEN

« Verein Eidgenössisches Schützenfest Wallis 2015 »

Kapitel I **Zweck und allgemeine Bestimmungen****Art. 1** **Rechtsnatur, Name, Sitz**

Unter dem Namen „Verein Eidgenössisches Schützenfest Wallis 2015“ (nachstehend „Verein“ genannt) besteht ein unpolitischer und konfessionsloser Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Raron/VS.

Art. 2 **Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Durchführung des Eidgenössischen Schützenfestes 2015 im Wallis.

Kapitel II **Mitgliedschaft****Art. 3** **Mitgliedschaft**

Die Eigenschaft als Vereinsmitglied besitzen die Vorstandsmitglieder.

Art. 4 **Erwerb des Mitgliedsstatus**

Die Mitgliedschaft wird durch die Wahl in den Vereinsvorstand erworben.

Art. 5 **Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet beim Tod oder bei der Handlungsunfähigkeit der natürlichen Personen, beziehungsweise deren Austritte oder Ausschlüsse.

Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Der Ausschluss gegenüber den Mitgliedern, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, den Grundsätzen des Vereins zuwiderhandeln oder ihm Schaden zufügen, kann durch den Vorstand beschlossen werden. Es handelt sich da um berechtigte Gründe. Gegen diesen Beschluss kann für die nächste Generalversammlung des Vereins ein Einspruch hinterlegt werden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Kapitel III Organe

Art. 6 Die Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Rechnungsrevisoren.

3.1 Generalversammlung

Art. 7 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus den anwesenden Vereinsmitgliedern zusammen.

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen.

Die Mitglieder müssen in jedem Fall 30 Tage im voraus einberufen werden mit der Bekanntgabe der Traktandenliste.

Die Generalversammlung beschliesst über:

- den Erlass und die Revision der Vereinsstatuten;
- die Annahme, Änderung oder Aufhebung der durch den Vorstand erlassenen Reglemente
- die Jahresrechnung und den Revisorenbericht;
- das Jahresbudget;
- die Festsetzung des Jahresbeitrags;
- die Wahl und die Absetzung der Vorstandsmitglieder;
- die Wahl und die Absetzung der Rechnungsrevisoren;
- den Verlust der Eigenschaft als Mitglied, namentlich bei Rekursen gegen einen vom Vorstand ausgesprochenen Ausschluss;
- die Auflösung des Vereins;
- die andern traktandierten Punkten.

Jedes Mitglied hat ein gleichwertiges Stimmrecht, soweit die Statuten oder das Recht nicht etwas anderes vorschreiben.

Für die Beschlussfassungen in einer Angelegenheit, in welcher ein Delegierter selbst, sein Partner, seine Eltern oder Verwandten in direkter Linie oder das Kollektivmitglied von dem es abhängt selber Partei sind, wird Ersterem das Stimmrecht entzogen.

Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.

Der Präsident stimmt nicht ab und fällt bei Gleichheit den Stichentscheid.

3.2 Vorstand

Art. 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus sieben bis fünfzehn Mitgliedern.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selber.

Art. 9 Einberufung

Der Vorstand wird durch den Präsidenten mindestens einmal im Jahr einberufen unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Er muss eine Einladungsfrist von mindestens 15 Tagen einhalten.

Vier Vorstandsmitglieder können vom Präsidenten die Einberufung des Vorstands verlangen.

Art. 10 Pflichten und Kompetenzen

Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Ihm obliegen alle Aufgaben, welche nicht an andere Vereinsorgane übertragen sind. Der Vorstand führt namentlich die Rechnung des Vereins.

In dringenden Fällen entscheidet der Vorstand an Stelle der Generalversammlung. Über die gefällten Entscheidungen und Massnahmen muss er die nächstfolgende Generalversammlung informieren.

An der Generalversammlung haben die Vorstandsmitglieder das Stimmrecht.

Der Präsident stimmt nicht ab und fällt bei Gleichheit den Stichentscheid.

Art. 11 Vertretung und Unterschrift

Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber Dritten.

Die Unterschriftsberechtigung besteht zwangsläufig kollektiv zu zweien durch den Präsidenten und/oder Vizepräsidenten mit einem andern Vorstandsmitglied.

Art. 12 Bericht

Mindestens einmal im Jahr, an der Generalversammlung, berichtet der Vorstand den Mitgliedern über seine Aktivitäten und diejenigen des Vereins.

Art. 13 Kommissionen

Für die Besorgung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen einsetzen. Die Kommissionen arbeiten unter der Aufsicht des Vorstands.

3.3 Rechnungsrevisoren

Art. 14 Funktionen

Mindestens drei natürliche Personen oder eine Unternehmung sind Rechnungsrevisoren. Sie haben nicht das Recht Vereinsmitglieder zu sein und werden zwangsläufig durch den Vorstand vorgeschlagen, der vorgängig ihre Kompetenzen gegenüber den vorzunehmenden Aufgaben prüft. Sie werden durch die Generalversammlung jeweils für ein Jahr gewählt.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die korrekte Rechnungsführung und können sich über die Finanzplanung des Vereins äussern. Zu diesem Zweck haben sie jederzeit Zugang zu den verschiedenen Buchhaltungsunterlagen.

Sie haben die Pflicht, jeden Verstoss gegenüber den geltenden Regeln zu melden. Sie können Empfehlungen erlassen oder Ratschläge erteilen.

Mindestens einmal im Jahr erstellen die Rechnungsrevisoren zuhanden der Generalversammlung einen Bericht über ihre Feststellungen. Sie schlagen vor, dem Vorstand die Decharge zu erteilen oder nicht.

Finanzen / Verantwortlichkeiten

Art. 15 Dauer des Rechnungsjahres

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 16 Einnahmen

Zur Erreichung des Vereinszwecks setzen sich die notwendigen finanziellen Mittel aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- die Beiträge der öffentlichen Hand;
- die von den Teilnehmern am Eidgenössischen Schützenfest Wallis 2015 stammenden Einnahmen;
- die Anleihen, Darlehen und Gaben;
- die Einnahmen aus Bank- und Postkonten oder Anlagen;
- die Einnahmen aus der Werbung;
- die Einnahmen aus dem Verkauf von Aktiven;
- die Einnahmen aus andern Aktionen und Akquisitionen.

Art. 17 Mitgliederbeiträge

Grundsätzlich erhebt der Verein keine Beiträge.

Art. 18 Verantwortung

Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Kapitel IV Schlussbestimmungen

Art. 19 Funktionsdauer

Der Vorstand wird auf unbestimmte Zeit gewählt.

Wenn im Vorstand oder bei der Rechnungsrevision Sitze frei werden findet die Ersatzwahl an der nächstfolgenden Generalversammlung statt.

Wenn die Anzahl Vorstandsmitglieder unter sieben und die Anzahl Rechnungsrevisoren unter drei natürlichen Personen fällt, muss für die Ersatzwahl eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

Art. 20 Schriftenwesen

Die Mitteilung mit elektronischer Post gilt als schriftliche Form. Sie ist für die Einladungen und Beschlüsse auf dem Zirkularweg genügend.

Art. 21 Statutenrevision

Die Revision der Statuten kann der Generalversammlung durch den Vorstand oder einem Fünftel der Mitglieder beantragt werden. Gegebenenfalls müssen sie ihr Gesuch schriftlich 60 Tage vor der Generalversammlung an den Vereinspräsidenten richten.

Eine Statutenrevision muss mit einer Zweidrittelmehrheit angenommen werden.

Art. 22 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur nach der Befreiung von allen Verpflichtungen, das heisst frühestens 5 Jahre nach dem Eidgenössischen Schützenfest Wallis 2015, aufgelöst werden.

Zu dem Zeitpunkt genügt für seine Auflösung das einfache Mehr.

Ausserhalb davon kann der Verein nicht aufgelöst werden.

Art. 23 Verwendung des Vereinsvermögens anlässlich seiner Auflösung

Die Verteilung des Vermögens und der Gewinne vor Abschluss des Eidgenössischen Schützenfestes Wallis 2015 ist ausgeschlossen.

Am Ende des Eidgenössischen Schützenfestes Wallis 2015, das heisst spätestens im Juni 2016, wird der Verein Eidgenössisches Schützenfest 2015 die Gesamtheit der vom Trägerverein Eidgenössisches Schützenfest Wallis 2015 gewährten Vorschüsse, mitsamt den Zinsen, letzterem zurückzahlen.

Art. 23 Verwendung des Vereinsvermögens anlässlich seiner Auflösung (Fortsetzung)

Am Ende des Eidgenössischen Schützenfest Wallis 2015, also spätestens Ende Juni 2016, wird der Verein Eidgenössisches Schützenfest Wallis 2015 60% des erwirtschafteten Zwischengewinnes an den Trägerverein des Eidgenössischen Schützenfestes Wallis 2015 und 20% des erwirtschafteten Zwischengewinnes an den Walliser Schiess Sport Verband überweisen.

Wenn die Generalversammlung die Auflösung des Vereins beschliesst, wird das finanzielle Ergebnis zu 80% an den Trägerverein Eidgenössisches Schützenfest Wallis 2015 überwiesen. Den Rest erhält der Walliser Schiess Sport Verband.

Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Für die Auslegung ist der Text in französischer Sprache massgebend.

Durch die Gründungsversammlung genehmigt am

Der Tagespräsident

Der Tagessekretär
